

24/SA-45/ME 1 von 2



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An die
Parlamentsdirektion

Dr.Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 8
TEL. (0222) 85 17 81 - SERIE

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, den 27. Februar 1984

G. Z. 184/84

Betr.: Novelle des Amtshaftungsgesetzes und
des Organhaftpflichtgesetzes
Zu GZ. 600.013/4-V/5/83;

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	7 -GE/19.84
Datum:	1. MRZ. 1984
Verteilt	1984-03-02 Stadler

Sehr geehrte Herren!

Unter höflicher Bezugnahme auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 16. Jänner 1984, Zl. 600.013/4-V/5/83 beehren wir uns, in der Anlage 25 Exemplare unserer heute an das Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen


(Hofrat DDr. SKROVANEK)
Generalsekretär

25 BEILAGEN

**BUNDES-INGENIEURKAMMER**

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 8
TEL. (0222) 85 17 81 - SERIE

KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES

WIEN, den 27. Februar 1984

G. Z. 184/84

Betr.: Novelle des Amtshaftungsgesetzes und
des Organhaftpflichtgesetzes
Zu GZ. 600.013/4-V/5/83

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Bundes-Ingenieurkammer spricht sich mit Nachdruck gegen die Erweiterung des richterlichen Mäßigungsrechtes in jenen Fällen aus, in denen das staatliche Organ die Rechtsverletzung grob fahrlässig verübt oder verursacht hat.

Gerade die durch die Neufassung des § 2 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz 1983 bewirkte Differenzierung in der Haftpflicht von Dienstnehmern und staatlichen Organen entspricht der grundsätzlich unterschiedlichen Rechtsposition (besondere Stellung der Organe im öffentlichen Recht) der Adressatengruppen.

Eine "dynamische Verknüpfung" beider Rechtsmaterien lehnen wir aus Gründen der Rechtssicherheit ab.

An dieser Stelle möchten wir anmerken, daß staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker keinerlei Haftungsbeschränkungen unterliegen und schon bei leichter Fahrlässigkeit ohne richterliches Mäßigungsrecht in voller Höhe haften.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir am heutigen Tage der Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

PROF. DIPL. ING. DR. KURT KOSS

(Prof. Dipl. Ing. Dr. Kurt KOSS)